



Reglement an die Kammern des Obergerichts, des Handelsgerichts und die Bezirksgerichte betreffend elektronischer Rechtsverkehr im Zivil- und Strafprozess vom 17. Dezember 2025

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 können Parteien ihre Eingaben elektronisch einreichen (vgl. Art. 130 ZPO; Art. 110 StPO). Mit dem Einverständnis der betroffenen Personen können die Gerichte Zustellungen elektronisch vornehmen (vgl. Art. 139 ZPO, Art. 86 StPO).

2. Zustellplattform

Die Verwaltungskommission hat sich für **IncaMail** als anerkannte sichere Zustellplattform entschieden. Die Adressen für die elektronischen Eingaben lauten:

[...]

Diese Adressen sind bei der Bundeskanzlei hinterlegt. Damit die Gerichte aber nicht von SPAM überflutet werden, werden diese Adressen nicht im Verzeichnis der Bundeskanzlei veröffentlicht, sondern nur im übergreifenden Teilnehmerverzeichnis der anerkannten Zustellplattformen. Diese Adressen sind daher auch nicht auf der Homepage der Gerichte zu publizieren.

3. Qualifizierte Elektronische Signatur

Die Informatik der Gerichte und Notariate stellt eine Lösung für eine qualifizierte elektronische Signatur zur Verfügung.

Vorladungen, Verfügungen, Entscheide und andere Mitteilungen sind von den Gerichten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Nicht signiert werden müssen die Beilagen. Zu beachten ist: Es sind nicht die Mails zu signieren, sondern die Dokumente im Anhang.

Das Gericht erstellt eine elektronische Kopie des zu versendenden Dokuments und fügt dieser eine Bestätigung bei, dass die Mitteilung mit dem Papieroriginal übereinstimmt. Die Bestätigung ist mit einer qualifizierten Signatur zu versehen.

Für die Identitätsbestätigung ist zwingend der Einsatz der Swisscom Mobile ID erforderlich, hierzu muss diese persönlich in einem zugelassenen Swisscom Shop oder via Videotelefonat durch Vorzeigen der Identitätskarte oder des Passes aktiviert werden.

4. Kontrolle der Eingabepostfächer

Jedes Gericht hat selbst dafür besorgt zu sein, dass das Eingabepostfach regelmässig kontrolliert und die Eingaben in die zuständigen Bereiche/Geschäfte eingespiessen bzw. weitergeleitet werden. Am Obergericht wird diese Aufgabe von der Logistik übernommen.

Die Eingaben können direkt in unsere Geschäftsverwaltung übernommen werden. In Hinblick auf die rechtsgenügende Archivierung auf Papier muss die elektronische Signatur vor dem Ausdruck in verschiedener Hinsicht überprüft werden (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, kurz: VeÜ-ZSSchK). Für diese Prüfung stellt das Bundesamt für Justiz einen Validierungsservice im Internet zur Verfügung (<https://www.validator.admin.ch/>). Anzugeben sind der Name der Organisation und der prüfenden Person. Diese erscheinen dann auf dem Prüfbericht. Dieser Prüfbericht muss dem Papierausdruck beigefügt werden. Zudem ist eine Bestätigung beizulegen, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt. Der Papierausdruck muss zudem datiert, eigenhändig unterzeichnet und mit den Angaben zur Person versehen werden, die die Bestätigung erstellt hat (Art. 13 Abs. 2 und 3 VeÜ-ZSSchK).

5. Verwaltung der Zustimmungen für elektronische Zustellungen

Verfahrensbeteiligte oder Parteivertreterinnen und Parteivertreter können generell für sämtliche Verfahren vor einer Behörde oder für ein konkretes Verfahren die elektronische Zustellung wünschen. Diesem Wunsch ist zwar im Sinne einer Dienstleistung wenn möglich zu entsprechen, eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht (Entscheid des Bundesgerichts BGE 147 IV 510 ff.). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Zustimmung und Widerruf müssen somit pro Person und/oder Geschäft verwaltet werden. Die Verwaltung hat daher durch jedes einzelne Gericht zu erfolgen.

6. Gültigkeit des Reglements und Übergangsbestimmung

Das Reglement gilt ab 1. Januar 2026 und ersetzt das Reglement vom 21. Dezember 2021 (Geschäfts-Nr. VU210086). Die unter Geltung des alten Reglements beschafften qualifizierten Signaturen dürfen noch bis zum 31. März 2026 verwendet werden.

Geschäfts-Nr. VU250082

Obergericht des Kantons Zürich
Der Generalsekretär:



lic. iur. A. Nido